

**Wohneigentumsförderung,
Einkauf in die berufliche Vorsorge,
Pensionierung rechtzeitig vorbereiten**



Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

Das angesparte Vorsorgekapital kann für die Finanzierung von selbstgenutztem Wohneigentum (keine Ferien- oder Zweitwohnung) verwendet werden. Dies gilt für:

- Kauf und Erstellen eines Hauses oder einer Eigentumswohnung,
- Rückzahlung eines Hypothekendarlehens,
- Erwerb von Anteilsscheinen von Wohnbaugenossenschaften oder ähnlichen Beteiligungen.

	Vorbezug	Verpfändung
Verwendung	angespartes Vorsorgekapital wird ausbezahlt	Vorsorgekapital dient als Absicherung einer Hypothekarschuld
Mindestbetrag	CHF 20'000.-	keiner
Einschränkung Höchstbetrag	bis Alter 50 gesamtes Vorsorgekapital; ab Alter 50 entweder Vorsorgekapital Stand Alter 50 oder 50% des aktuellen Vorsorgekapitals	
Bezugszeitraum	alle 5 Jahre	
Leistungskürzung	zukünftige Vorsorgeleistungen werden gekürzt	keine, ausser bei Pfandverwertung

	Vorbezug	Verpfändung
Zustimmung Ehegatten	erforderlich	erforderlich
Grundbucheintragung	ja	nein
Steuerliche Auswirkung	Einmalige Steuer zu einem Sondersatz (Bund und Kanton)	keine Steuer, ausser bei Pfandverwertung
Freiwillige Rückzahlung (Mindestbetrag: CHF 10'000)	bis 3 Jahre vor der vorzeitigen oder ordentlichen Pensionierung möglich	
Obligatorische Rückzahlung	bei Veräusserung oder bei Aufgabe der Eigennutzung	
Einkaufsbeschränkung	ja	nein

Einkauf in die berufliche Vorsorge

Welche Vorteile bietet Ihnen ein Einkauf?

- Erhöhung der Vorsorgeleistungen = höhere Rente
- Einkäufe können vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

Wann kann z. B. ein Einkauf für Sie interessant sein?

- Bei Vorsorgelücken infolge z. B. Lohnerhöhung
- Wiedereinkauf von Auszahlungen bei Scheidung
- Bei geplanter vorzeitiger Pensionierung

Welche Einschränkungen müssen Sie beachten?

- Wurde ein Vorbezug für Wohneigentum gemacht, muss dieser vor einem Einkauf zurückgezahlt werden.
- Nach dem Einkauf ist innerhalb der nächsten 3 Jahre keine Kapitalauszahlung zulässig, wie z. B. Vorbezug für Wohneigentum. Die Einschränkung gilt nicht nur für den Einkaufsbetrag, sondern für das gesamte Vorsorgekapital.
- Allfälliges vorhandenes Guthaben aus der Säule 3a wird bei der Berechnung des maximal möglichen Einkaufsbetrages berücksichtigt.

Wie ist das Vorgehen bei einem Einkauf?

- Das Formular „Begehren für den Einkauf“ ist der Pensionskasse vorgängig zum Einkauf einzureichen. Es steht auf www.panvica.ch unter Downloads zur Verfügung.

- Das eingereichte Formular ist Grundlage für die Prüfung des Einkaufsbetrages.
- Die Überweisung des zulässigen Einkaufs hat zwingend von einem Privatkonto zu erfolgen.

Empfehlung

Klären Sie einen Einkauf jeweils rechtzeitig vor Jahresende ab.

Pensionierung rechtzeitig vorbereiten

Eine frühzeitige Planung erleichtert den Eintritt in den 3. Lebensabschnitt.

	AHV (1. Säule)	Pensionskasse (2. Säule)
Ordentliches Rentenalter	Frauen: 64 Jahre, Männer: 65 Jahre	Frauen: 64 Jahre, Männer: 65 Jahre
Zeitpunkt des Rentenanspruchs	Am ersten Tag des Folgemonats des 64. bzw. 65. Geburtstages	Am ersten Tag des Folgemonats des 64. bzw. 65. Geburtstages
Rentenmeldung	Bis spätestens 4 Monate vor der Pensionierung (<i>nicht</i> automatisch)	Bei allfälligen Kapitalbezug bis 6 Monate vor Pensionierung. Rente muss nicht speziell angemeldet werden; Sie werden diesbezüglich von uns kontaktiert
Bezugsart	Altersrente	Altersrente, Kapital oder Kombination daraus (Teilrente und Teilkapital)

	AHV (1. Säule)	Pensionskasse (2. Säule)
Vorbezug Altersrente 1. und 2. Säule oder Kapital (nur 2. Säule)	<p>Vorbezug Altersrente um 1 oder 2 Jahre = lebenslange Kürzung um 6.8% bzw. 13.6%.</p> <p>Anmeldung muss <i>spätestens</i> am letzten Tag des Monats angemeldet werden, in welchem das entsprechende Alter erreicht wird (rückwirkende Anmeldung ist ausgeschlossen).</p> <p>Beitragspflicht bleibt bestehen (= Beitrag Nichterwerbstätige), sofern Ehepartner nicht den doppelten Mindestbetrag entrichtet.</p>	<p>Vorbezug ab dem 58. Lebensjahr möglich, mit entsprechend tieferer Altersrente.</p> <p><i>Teilpensionierung</i> hat bei mehreren Vorsorgeplänen in allen zu gleichen Teilen zu erfolgen, bei gleichzeitiger Reduktion des Erwerbseinkommens.</p> <p>Steuerlich sind max. 3 Teilpensionierungsschritte zulässig.</p>
Falls Rente noch nicht benötigt wird: Aufschub Altersrente 1. und 2. Säule oder Kapital (nur 2. Säule)	<p>Altersrente 1 bis 5 Jahre aufschiebbar = lebenslänglicher Zuschlag.</p> <p>Rente ist jeden Monat abrufbar</p>	<p>Altersrente bis 5 Jahre aufschiebbar, sofern Erwerbstätigkeit beibehalten wird = lebenslängliche Erhöhung der Altersrente</p>

Kontakt

Sind Sie bereits bei uns versichert und haben fachspezifische Fragen? Gerne stehen wir Ihnen unter 031 388 14 36 oder bv@panvica.ch zur Verfügung.

Haben Sie Interesse bei uns die berufliche Vorsorge abzuschliessen und wollen mehr über unsere Leistungen erfahren?

Herr Keller berät Sie gerne:

031 388 14 60 oder remo.keller@panvica.ch

Diese Information hat rechtlich keine bindende Wirkung. Massgebend sind die Gesetze, die Reglemente, die Weisungen und die Berechnungen zum Zeitpunkt des entsprechenden Ereignisses.



Talstrasse 7
Postfach 514
3053 Münchenbuchsee
www.panvica.ch